

Checkliste zur Prüfung der Binnenmarktrelevanz¹ für öffentliche Auftraggeber bei Vergabe von Aufträgen im EU-Unterschwellenbereich bei Förderung mit Mitteln des EFRE

Stand: 01.07.2024

Unter Bezugnahme auf Nr. 1.5 der [Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge vom 22.09.2021 \(ThürVVöA\)](#) ist für Aufträge unterhalb der vergaberechtlichen EU-Schwellenwerte zu prüfen, ob das Vergabeverfahren für Wirtschaftsteilnehmern auf allen EU- Mitgliedstaaten durch öffentliche Bekanntmachung zugänglich gemacht wird²:

1. Prüfung der Binnenmarktrelevanz ist erforderlich³:		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Erforderlich, wenn folgende Vergabeverfahren angewendet werden:		ja	nein
Liefer- und Dienstleistungen:			
<input type="checkbox"/>	Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb aus Gründen des Aufwands		
<input type="checkbox"/>	Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb		
<input type="checkbox"/>	freiberufliche Leistungen „3 Angebote“ (außerhalb UVgO)		
Bauleistungen:			
<input type="checkbox"/>	Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb		
<input type="checkbox"/>	Freihändige Vergabe A		
Leistungen im Sektorenbereich:			
<input type="checkbox"/>	Alle Verfahren ohne Bekanntmachung		

2. Kriterien für das Bestehen eines eindeutig grenzüberschreitendes Interesse innerhalb der EU:		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Grenznahe Lage des Leistungsortes ⁴	ja	nein
<input type="checkbox"/>	Geschätzter Auftragswert ⁵		

¹ Vgl. EuGH, Urteil v. 6.10.2016 – C-318/15 sowie Mitteilung der Europäischen Kommission vom 23.06.2006 zu Auslegungsfragen in Bezug auf das Gemeinschaftsrecht, das für Vergaben öffentlicher Aufträge gilt, die nicht oder nur teilweise unter die Vergaberichtlinie fallen, ABI. EU 2006/C 179/02, Nr. 1.3.

² Werden die aus der Binnenmarktrelevanz folgenden Pflichten nicht beachtet, ist bei der Förderung mit EFRE-Mitteln mit Finanzkorrekturen bis zu 100% des Auftragswertes zu rechnen (Widerruf gem. § 49 ThürVwVfG).

³ **Grundsätzlich bei allen Verfahren ohne Bekanntmachungen** (Auftragsbekanntmachung, Vorinformation bzw. Teilnahmewettbewerb); **Ausnahmen vgl. Nr. 1** – sind die Voraussetzungen für ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb gemäß VgV oder SektVO mit Verfahren ohne Bekanntmachungen im Unterschwellenbereich vergleichbar, muss dies auch für den Fall der Binnenmarktrelevanz gelten, um unerträgliche Wertungswidersprüche zu vermeiden (vgl. Mitteilung der Kommission ABI. EU 2006/C 179/02, Nr. 2.1.4). Daher muss die Binnenmarktrelevanz nur geprüft werden, wenn geplant ist, eine der in Nr. 1 gelisteten Verfahren anzuwenden.

⁴ Umso näher sich der Ort der Leistungserbringung in einem anderen Mitgliedstaat der EU befindet, desto eher ist von einem grenzüberschreitenden Interesse innerhalb der EU auszugehen. Als grober Richtwert kann eine Entfernung von 200 km gelten. Dieses Kriterium wird für Aufträge in Thüringen häufig nicht erfüllt sein. Soweit allerdings für die Erbringung der Leistung keine physische Präsenz erforderlich ist, wird man sich nicht auf die geographische Lage Thüringens berufen können (z.B. Erbringung von Dolmetscherleistungen bei einer Webkonferenz; Lieferung von sofort einsatzfähigen Produkten, „Versandhandel“).

⁵ Je höher der geschätzte Auftragswert ausfällt, desto eher wird der Auftrag das Interesse von Bietern anderer EU-Mitgliedstaaten wecken, denn Zeit- und Kostenaufwand werden sich mit steigenden Auftragswerten ausgleichen. Umgekehrt spricht ein Auftrag mit sehr geringer wirtschaftlicher Bedeutung gegen ein eindeutiges, (EU-) grenzüberschreitendes Interesse. Gleichwohl sind im Einzelfall auch niedrige Auftragswerte im Zusammenhang mit den anderen Kriterien geeignet, eine Binnenmarktrelevanz zu begründen. Bei Bauleistungen wird bereits ab einem Auftragswert von mehr als ein Prozent des EU-Schwellenwertes eine Binnenmarktrelevanz nicht mehr ausgeschlossen. Für sonstige Liefer- und Dienstleistungen geht die Praxis ab einem Auftragswert, welcher 10 % des EU-Schwellenwertes überschreitet, von einer Binnenmarktrelevanz aus.

<input type="checkbox"/>	Leistungsgegenstand ⁶		
<input type="checkbox"/>	Kenntnis des Sprach- oder Rechtsrahmens ⁷		
<input type="checkbox"/>	Besonderheiten des betreffenden Marktes ⁸		

3. Gesamtbewertung⁹ – Der Auftrag ist binnenmarktrelevant: <u>Begründung:</u> 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	ja	nein

4. Folgen der Binnenmarktrelevanz
Der Auftrag ist zu <u>veröffentlichen</u> mit dem Ziel, ihn auf der Grundlage eines echten Wettbewerbs zu vergeben. ¹⁰
Es gilt das <u>Diskriminierungsverbot</u> . Vergabeunterlagen (u. a. Bewerbungsbedingungen, Eignungs- und Zuschlagskriterien) dürfen keine Anforderungen enthalten, die z.B. nur von in Deutschland ansässigen Bietern erfüllt werden können.
Fristsetzungen müssen angemessen sein.

⁶ Je eher die Struktur und Gestalt einer Leistung auch von einem in der EU ansässigen Unternehmen erbracht werden kann, desto eher ist diese Leistung binnenmarktrelevant (Beispiel: Vergabe von Dolmetscher- oder Übersetzungsleistungen online).

⁷ Wenn die Leistung international ausgelegt ist, d. h. nicht nationalen Gepflogenheiten folgt, die deutsche Sprache nicht essenziell voraussetzt oder Kenntnisse im deutschen Recht nicht gefordert sind, spricht dies für ein grenzüberschreitendes Interesse. (Bei IT-Leistungen wird regelmäßig eine Binnenmarktrelevanz anzunehmen sein, weil diese in den seltensten Fällen national ausgerichtet sind, sondern problemlos von anderen in der EU ansässigen Unternehmen erbracht werden können.)

⁸ Unter diesem Prüfungspunkt soll auf die Größe und die Struktur des Marktes sowie die wirtschaftlichen Gepflogenheiten eingegangen werden (z. B. die Beschaffung von IT Hardware).

⁹ Es ist nicht isoliert auf eines der oben genannten Kriterien abzustellen, sondern eine Gesamtschau vorzunehmen, bei der alle Aspekte berücksichtigt werden. Binnenmarktrelevanz wird nicht per se unterstellt, sondern muss für den Einzelfall bewertet werden. Das grenzüberschreitende Interesse muss eindeutig sein.

¹⁰ Auftragsbekanntmachungen auf üblichen Vergabepattformen, wie z.B. www.evergabe.de oder www.bund.de genügen den Bekanntmachungspflichten. Alternativ kann ein öffentlicher Teilnahmewettbewerb angewandt werden.